

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1190 - 1191

Kann der Konkursverwalter ein von einem Gläubiger mit dem Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung abgeschlossenes Rechtsgeschäft auch dann anfechten, wenn der Gemeinschuldner zur Eingehung desselben rechtlich verpflichtet war?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

als öffentlichen Weg anzulegen (Gesetz vom 3. November 1838 § 12 Abs. 1), so war es die Anlegung der Eisenbahn, welche die Unterhaltung und Bewachung des Ueberganges in einer für den öffentlichen Verkehr geeigneten Weise nothwendig macht, und die Kosten können nur den Unternehmer treffen.

Nr. 116.

**Bann der Konkursverwalter ein von einem Gläubiger mit dem Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung abgeschlossenes Rechtsgeschäft auch dann anfechten, wenn der Gemeinschuldner zur Eingehung desselben rechtlich verpflichtet war?**

R.Konf.Ordn. § 23 No. 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 16. Mai 1892 in Sachen der St.'schen Konf.Masse, Klägerin, wider F., Beklagten. VI. 55/92.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau aufgehoben, und das den Beklagten verurtheilende erste Erkenntniß wiederhergestellt.

Entscheidungsgründe:

In der auf § 23 der Konf.O. gestützten Anfechtungsklage des St.'schen Konkursverwalters war der Antrag gestellt, den Beklagten zu verurtheilen, in die Löschung der für ihn auf den — zur St.'schen Konkursmasse gehörigen — Grundstücken Nr. 13 und Nr. 34 zu Groß-Biesnitz in Abth. III Nr. 18 bezw. Nr. 2 eingetragenen Vormerkungen wegen 2300 M. Wechselforderung und 200 M. Kosten zu willigen. Während in erster Instanz dem Antrage stattgegeben wurde, hat das Oberlandesgericht auf Abweisung der Klage erkannt. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils sind die gedachten Vormerkungen auf Antrag des Beklagten vom 18. Februar 1890 zufolge einer einstweiligen Verfügung des Prozeßgerichts vom 19. am 21. desselben Monats zur Sicherung des Beklagten wegen einer Forderung aus einem am 15. März 1890 zahlbaren Wechselakzept des Gemeinschuldners St. vom 2. Februar 1890 über 2300 M. eingetragen worden, wogegen der Konkurs über das Vermögen des St. am 4. März 1890 eröffnet ist. Das Berufungsgericht stellt nun zwar „den Tag der vollendeten Zahlungseinstellung und zugleich der erlangten Kenntniß des Beklagten über dieselbe“ auf den 17. Februar 1890 fest, hält aber trotzdem die Abweisung der Klage für geboten,

weil der Art. 29 der D. WechselD., dessen Voraussetzungen hier vorlägen, das vom Beklagten erwirkte dingliche Recht stütze und danach die Anfechtung aus § 23 Nr. 2 der K.O. ausgeschlossen sei.

Mit Recht erblickt die Revision in dieser Entscheidung eine Verletzung des § 23 Nr. 1 der K.O. durch Nichtanwendung. Nach dem zweiten Satze des § 23 Nr. 1 sind anfechtbar „die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherheit oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war.“ Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung kommt es also für den Erfolg der Anfechtung nicht, wie nach der Nr. 2 des § 23, darauf an, ob der Gläubiger die ihm gewährte Sicherheit oder Befriedigung zu beanspruchen hatte oder nicht. Freilich steht andererseits der auf § 23 Nr. 1 gestützten Anfechtung eine rechtliche Vermuthung nicht zur Seite. Während die Anfechtung einer nach der Zahlungseinstellung gewährten Sicherheit oder Befriedigung, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, gemäß § 23 Nr. 2 schon dann für gerechtfertigt zu erachten ist, wenn der Gläubiger nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung die Zahlungseinstellung unbekannt war, ist die Anwendung des § 23 Nr. 1 von der positiven Feststellung abhängig, daß dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. Diese Feststellung hat aber der Vorderrichter in unzweideutiger Weise getroffen. Denn in den Urtheilsgründen wird ausdrücklich konstatirt, daß der Tag der Zahlungseinstellung und zugleich der erlangten Kenntniß des Beklagten über dieselbe vom Berufungsgerichte auf den 17. Februar 1890 festgestellt sei, und dementsprechend wird weiterhin bemerkt, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß ihm die Zahlungseinstellung unbekannt gewesen sei, im Gegentheil sei dargethan, daß er sie gekannt hat. Danach unterliegt die dem Beklagten durch Eintragung der Vormerkungen gewährte Sicherheit, auch wenn der Beklagte dieselbe nach Art. 29 der WechselD. zu beanspruchen hatte, der Anfechtung aus § 23 Nr. 1 der Konkursordnung (vergl. Urth. des R.Ger. vom 25. November 1886 in Sachen W. wider Sch. Konkurs IIIa 225/86 — Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 380 — und vom 21. März 1892 in Sachen R. u. Co. wider Selhorn Konkurs, VI. 328/91).